

# RS OGH 1973/6/27 5Ob91/73, 4Ob501/75, 1Ob17/75, 1Ob518/76, 1Ob652/76, 1Ob578/79 (1Ob579/79), 1Ob7/79

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1973

## Norm

ABGB §287

JN §1 C VIb

StVO §1

## Rechtssatz

Eine Straße ist dann öffentlich anzusehen, wenn sie dem Gemeingebrauch dient (Krzizek, Der Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen, ZVR 1960,121 ff). Darauf, ob für den Verkehr auf einer solchen Straße die StVo 1960 gilt (vgl § 1 StVO 1960), kommt es dagegen nicht an. Der Gemeingebrauch ist der jedermann ohne besondere Bewilligung zustehende Gebrauch eines öffentlichen Weges (vgl Haelka, Die Rechte an öffentlichen Wegen in Österreich, 144). Der Gemeingebrauch einer Straße, also ihre allgemeine und seit unvordenklichen Zeiten ungehindert stattfindende Benützung, ist eine rechtserzeugende Tatsache, die als solche behauptet werden muss, damit sie berücksichtigt werden kann. Dass damit kein Rechtsverhältnis des privaten Rechtes, sondern ein solches des öffentlichen Rechtes behauptet wird (vgl Hawelka 140 ff), hindert an sich noch nicht die Lösung der Frage, ob Gemeingebrauch vorliege, durch das Gericht, nämlich dann, wenn noch keine bindende Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde darüber vorliegt und die Frage als Vorfrage für die Entscheidung des Gerichtes von Bedeutung ist.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 91/73

Entscheidungstext OGH 27.06.1973 5 Ob 91/73

Veröff: RZ 1973/196 S 200

- 4 Ob 501/75

Entscheidungstext OGH 18.02.1975 4 Ob 501/75

Auch; nur: Der Gemeingebrauch einer Straße, also ihre allgemeine und seit unvordenklichen Zeiten ungehindert stattfindende Benützung, ist eine rechtserzeugende Tatsache, die als solche behauptet werden muss, damit sie berücksichtigt werden kann. Dass damit kein Rechtsverhältnis des privaten Rechtes, sondern ein solches des öffentlichen Rechtes behauptet wird (vgl Hawelka 140 ff), hindert an sich noch nicht die Lösung der Frage, ob Gemeingebrauch vorliege, durch das Gericht, nämlich dann, wenn noch keine bindende Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde darüber vorliegt und die Frage als Vorfrage für die Entscheidung des Gerichtes

von Bedeutung ist. (T1)

- 1 Ob 17/75

Entscheidungstext OGH 19.02.1975 1 Ob 17/75

Auch; nur T1

- 1 Ob 518/76

Entscheidungstext OGH 25.02.1976 1 Ob 518/76

Auch; nur T1

- 1 Ob 652/76

Entscheidungstext OGH 30.06.1976 1 Ob 652/76

Auch; Beisatz: hier: Burgenländisches StraßenverwaltungsG LGBl 43/1927 (T2)

- 1 Ob 578/79

Entscheidungstext OGH 18.04.1979 1 Ob 578/79

nur: Der Gemeingebrauch ist der jedermann ohne besondere Bewilligung zustehende Gebrauch eines öffentlichen Weges. (T3); Beisatz: Es ist ausgeschlossen, dass das Gesetz für eine Maßnahme, die zum Gemeingebrauch gehört, eine ausdrückliche Bewilligung der Straßenverwaltung fordert. (T4) Veröff: SZ 52/62

- 1 Ob 7/79

Entscheidungstext OGH 13.06.1979 1 Ob 7/79

Auch; Beisatz: Kärntner Landesstraßengesetz 1971. (T5)

- 3 Ob 15/80

Entscheidungstext OGH 28.01.1981 3 Ob 15/80

Auch; nur T1

- 2 Ob 532/87

Entscheidungstext OGH 12.04.1988 2 Ob 532/87

Vgl auch; Beisatz: Kärntner Straßengesetz LGBl 1978/33 i.d.F. 1984/26. (T6)

- 6 Ob 109/08k

Entscheidungstext OGH 01.10.2008 6 Ob 109/08k

Vgl; Beisatz: Nach § 1 Abs 1 lit b Salzburger LStG sind auch Gemeindestraßen öffentliche Straßen; als solche unterliegen sie daher dem Gemeingebrauch. (T7); Beisatz: Hier: Entwidmung einer Gemeindestraße, die ihre Bedeutung für den öffentlichen Verkehr in der Gemeinde verloren hat, gemäß § 29 Abs 3 Salzburger LStG aufgrund einer Verordnung der Gemeindevertretung. Im Übrigen ist nach der Entscheidung 4 Ob 523/68 (= SZ 41/48) etwa im Rahmen privatrechtlicher Unterlassungsklagen die Frage des Gemeingebrauchs als Vorfrage zu beurteilen, wogegen - jedenfalls im vorliegenden Fall - auch die Entscheidung 9 Ob 68/05y nicht spricht, hat doch die Gemeindevertretung der Nebenintervenientin bereits „über Bestand und Umfang des Gemeingebrauchs“ insofern befunden, als sie die Entwidmung vornahm. (T8)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0009771

#### **Zuletzt aktualisiert am**

23.01.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)